Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 11 (1916)
Heft: 1

Rubrik: Genossenschaftliche Rundschau

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stimmzettel lagen auf einer Kommode. Niemandem fiel es auf. Auch die Tochter ging achtlos daran vorbei. Aber seitdem die Stimmzettel dort lagen, war sie mißgestimmt.

Besonders der Bruder konnte ihr nichts recht machen, trotzdem er liebenswürdig war, wie gewöhnlich. Niemand, und am wenigsten sie selbst, merkte den eigentlichen Grund ihrer schlechten Laune.

Bis dann der Wahlsonntag kam.

Der Vater stimmte überhaupt nicht. Der Bruder legte auf dem Weg ins Cafe schnell den Stimmzettel in die Urne. Sie gingen miteinander hin. Die Schwester wartete, bis der Bruder von der Urne zurückkam.

Unterdessen sah sie Scharen von Männern dem Schulhaus zuströmen mit wichtigen Mienen und feierlichen Kleidern. Jeder, der an ihr vorüberging, schien sie höhnend anzusehen und seine Würde noch mehr zur Schau zu tragen. Sie las hinter all den Männerstirnen: „Ich bin ein Mann und habe einen Stimmzettel, aber du bist nur eine Frau und hast nichts zu sagen!"

Als der Bruder zurückkam, sah sie ihn nur noch als einen jener würdevollen, stimmenden Männer und sie selbst fühlte sich nur noch als rechtlose, gekränkte Frau. Sie war in einer eigentlich verzweifelten Stimmung, wie sie nur möglich ist, wenn das menschliche Selbstbewußtsein beleidigt wird. Empört über die Rechtlosigkeit ihres Geschlechts, niedergedrückt von der eigenen Machtlosigkeit.

Und doch wurde nur ein Bezirksrichter gewählt und der Bruder hatte sich gar nichts dabei gedacht.

Er begriff auch nicht, daß sie sich in ihrer Menschenwürde beleidigt fühlte, und daß ein solch fast allsonntägliches, gewöhnliches Ereignis so tief wirken konnte.

Zwar war er immer für die Frauenrechte eingetreten, aber die Kränkung der beiseite Gesetzten hatte er nie selbst empfunden.

Sie holte sich an diesem Sonntag die Lehre, daß nur die, die ein Unrecht empfinden, auch wirksam gegen das Unrecht kämpfen können. Und vom Frauenstimmrecht wußte sie nun, daß es die Frauen selbst erringen müssen.

Minna Christinger.

Genossenschaftliche Rundschau.

Der **Verband Schweizerischer Konsumvereine** hat sich am 28. November zu einer außerordentlichen Delegiertentagung zusammengefunden, an welcher eine wichtige Aenderung in den Verbandsstatuten beschlossen wurde. Statutenänderungen pflegen ja im allgemeinen im Vereinsleben die Mitglieder nicht sonderlich zu beschäftigen, wenn auch oft mit Unrecht. In diesem Falle haben aber nicht nur die Verbandsvereine, sondern hat jede einzelne organisierte Konsumentin alle Ursache, der Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu schenken, denn die beschlossene Neuerung geht jede Genossenschaft stark an. Notwendig wurde die Statutenrevision durch die Schaffung des Schweizerischen Einfuhrtrustes (Société Suisse de surveillance économique, S. S. S. genannt), welcher unter anderem vorschreibt, daß nur Mitglieder eines der S. S. S. angeschlossenen Syndikates, nicht aber beliebige Privatfirmen, Waren in die Schweiz einführen dürfen, und welcher durch weitgehende Vorschriften über Kautionsleistung für bestellte Waren, die außerdem bekanntlich dem Ausland jetzt immer vorausbezahlt werden müssen, nicht nur die Waren verteuert, sondern an alle importierenden und Waren verteilenden Firmen und Organisationen weitgehende finanzielle Ansprüche stellt.

Diesen Ansprüchen sowohl wie den erstgenannten Verpflichtungen muß nun auch der Verband Schweizerischer Konsumvereine nachkommen, will er seine Aufgabe den Einzelvereinen und den Konsumenten gegenüber weiter erfüllen. Seine Delegiertenversammlung hat dementsprechend beschlossen, den Statuten eine Kriegsbestimmung einzufügen. die den Vereinen die gleichen Verpflichtungen der S. S. S. gegenüber (Kaution, Garantie für nur einheimischen Gebrauch der eingeführten Waren usw.) wie dem Verbande auferlegt. Weit wichtiger war jedoch der andere Punkt der Statutenänderung, der die finanzielle Beteiligung der Vereine beim Verbande betrifft. Dieselbe ist bisher, gemessen an dem Umsatze des V. S. K., sehr gering gewesen und bildete häufig den Gegenstand mehr oder weniger wohlmeinender Kritik. Für die großen Verpflichtungen, die dem Verbande heute durch die S. S. S. auferlegt werden, reichen sie nun bei weitem nicht mehr aus. Darum haben sich die Vereine in Luzern fast einstimmig dazu verpflichtet, für je 50 Vereinsmitglieder einen Anteilschein von 200 Fr. (Zahlung auf fünf Jahre verteilt) und einen Garantieschein (d. h. Bürgschaft) von 500 Fr. zu übernehmen. Dadurch werden vor allem die großen Genossenschaften, die durch die früheren Satzungsbestimmungen im Verhältnis weniger zur finanziellen Teilnahme herangezogen wurden, nun zu einer erheblichen Mehrleistung verpflichtet; z. B. steigert sich für den Allgemeinen Konsumverein Basel das Anteilscheinkapital von 2000 Fr. auf zirka 148,000 Fr., für den Lebensmittelverein Zürich von 2000 Fr. auf 108,000 Fr.

Diese neuen Beschlüsse bedeuten nun nicht nur eine Stärkung des Genossenschaftsverbandes, sie haben es auch ermöglicht, daß er als selbständiges Syndikat der S. S. S. anerkannt wurde und als solches den Konsumenten sehr viel besser und mit weniger finanziellen Opfern dienen kann, als wenn er sowohl wie jeder der Einzelvereine gezwungen wäre, sich den anderen verschiedenen Syndikaten anzuschließen. Der Krieg, der ja überall im Wirtschaftsleben zur Zusammenfassung hingedrängt hat, zwingt nun auch in der Schweiz durch den Einfuhrtrust zu wirtschaftlichen Verbänden und drückt mit etwas rauher Hand auch die Konsumvereine näher an ihren Verband heran. Davon wird hoffentlich auch in Friedenszeiten etwas zurückbleiben.

Warum aber verdienen nun die Neuerungen im V. S. K. auch das größte Interesse der Frauen? Aus zwei Gründen: Sie müssen ihre Genossenschaften, die durch die Not der Zeit mit weitgehenden Verpflichtungen dem Verband gegenüber belastet sind, tatkräftig unterstützen; mehr als je gilt es, daß jeder Rappen, der Genossenschaft entzogen, die Fessel immer enger zuzieht, die uns das Privatkapital umlegen möchte. Und andererseits ergibt sich für jedes Genossenschaftsmitglied, je mehr sich die Bewegung im Verbande konzentriert, um so mehr die Verpflichtung, mit allem Interesse am genossenschaftlichen Leben teilzunehmen, um gerade dann den demokratischen Geist immer besser verwirklichen zu helfen.

St.

Aus dem Arbeiterinnenverband

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

Von den neugegründeten Arbeiterinnenvereinen **Horgen** (Zürich) und **Madiswil** (Bern) wird Vormerk genommen. Beide Vereine haben zugleich den Anschluß an den Arbeiterinnenverband und die Partei beschlossen.

Die „Vorkämpferin" tritt mit Neujahr ihren 11. Jahrgang an. Die Zeitung wird nun mit Beginn von 1916 in größerem Format erscheinen und reicher ausgestaltet werden. Durch Kolportage soll die Zeitung in größerer Auflage vertrieben werden, um weite Frauenkreise für die Arbeiterinnenbewegung zu interessieren. In der Organisierung des Vertriebes von Einzelexemplaren zählt der Zentralvorstand auf die Mitwirkung der Sektionen.

Auf eine Anfrage hin haben zwei kantonale Geschäftsleitungen, Zürich und Bern, sich bereit erklärt, die Aufklärungs- und Agitationsarbeit unter den Frauen in der Art zu unterstützen, daß die Referenten, die der Zentralvorstand vermittelt, entschädigt werden sollen wie diejenigen der Mitgliedschaften und Arbeiterinnenvereine. Leider hat eine Geschäftsleitung, die Bedeutung der Arbeiterinnenbewegung ganz verkennend, uns ablehnend geantwortet.

Nachdem die schweizerische Geschäftsleitung unserem Verband eine jährliche Subvention zugesprochen hat, delegiert sie nunmehr auch eine Vertretung zu den Sitzungen des Zentralvorstandes. Die neue Geschäftsleitung bestimmte hiefür Genossin Robmann.

An Stelle der aus dem Zentralvorstand ausscheidenden Genossin Haubensak bestimmte die Sektion Zürich Genossin Marie Hüni, Arbeiterinnensekretärin, in den Zentralvorstand.